

Aktuelle steuerliche Informationen **Mai 2012**

GESETZGEBUNG

1. Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

ALLE STEUERZAHLER

2. Strafrechtliches Risiko bei verspäteten Steueranmeldungen?
3. Nachweis: Rechtzeitiger Zugang des Steuerbescheids

PRIVATBEREICH

4. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten
5. Neues Kindergeldmerkblatt
6. Neues zum Zugewinnausgleich bei Ehegatten

KAPITALGESELLSCHAFTEN

7. Vorbehaltsnießbrauch und wirtschaftliches Eigentum
8. Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer: Nutzungsvereinbarung
9. Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer: Verdeckte Gewinnausschüttung

UNTERNEHMEN

10. Löschung aller ELENA-Daten
11. Elektronische Bilanz: Weitere Aufschiebung?

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

12. Gewerbe eines Fußballnationalspielers

UMSATZSTEUER

13. Elektronische Umsatzsteuervoranmeldungen verfassungsgemäß
14. Ehrenamt: Entschädigung für Zeitversäumnis
15. Umsatzsteuerbefreiung für die berufliche Fortbildung
16. Umsatzsteuerbefreiung für Tanz- und Ballettschulen
17. Steuerermäßigung: Eintrittskarten für Theater u.a.
18. Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
19. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände

ARBEITNEHMER

20. Fahrtkosten bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme und einem Vollzeitstudium
21. Auslandsgruppenreisen: Werbungskosten

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.05. (14.05.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05. (18.05.*)

Gewerbesteuer
Grundsteuer

29.05.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

22. Verpflegungsmehraufwendungen für Fahrer eines Not-einsatzwagens

23. Lohnersatzleistungen: Versehentliche Nichterfassung

KAPITALANLEGER

24. Verschärfung des Steuerabkommen mit der Schweiz vereinbart

25. Veräußerungsgewinn in Fremdwährung

ERBSCHAFTSTEUER/SCHENKUNGSTEUER

26. Instandhaltungsrücklage bei Wohnungseigentum

ZIVILRECHT

27. Gläubigerbenachteiligung: Einsetzung als Bezugsberechtigten

SOZIALRECHT

28. Berechnung des Arbeitslosengeldes nach Elternzeit

ARBEITSRECHT

29. Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach AGG

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Juni bis August 2012

GESETZGEBUNG

1. Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Diesem Gesetz hat der Bundesrat am 30.3.2012 zugestimmt. Es kann damit in Kraft treten. Es enthält neben Änderungen bei der Beteiligung der Gemeinden an der Lohn-, Kapitalertrag- und Einkommensteuer Folgendes:

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb **lebender Pferde** wird aufgehoben mit Wirkung ab 1.7.2012.

Die Befreiung von der Lohnsteuer für private Nutzung **betrieblicher Personalcomputer** und **Telekommunikationsgeräte** durch Arbeitnehmer wird erweitert. Befreit sind nun die private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör, die private Nutzung betrieblicher System- und Anwendungsprogramme, die der Arbeitgeber in seinem Betrieb einsetzt. Damit wird die Vorschrift an den Stand der Technik angepasst. Insbesondere werden nun auch Smartphones oder Tablets erfasst. Ferner wird nun auch die unentgeltliche Überlassung von Software aufgrund des Arbeitsverhältnisses befreit, also auch die Installation auf einem privaten Computer des Arbeitnehmers. Dies gilt rückwirkend ab dem Jahr 2000 in allen noch offenen Fällen.

Sog. **Schachtelprivileg bei Dividenden**: Nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten sind aus dem anderen Staat bezogene Dividenden von der deutschen Steuer freigestellt, wenn Empfängerin eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) ist, die an der ausschüttenden Gesellschaft mindestens in bestimmter Höhe beteiligt ist (meist 10 % oder 25 %). Dieses Schachtelprivileg soll künftig ausgeschlossen werden, wenn die Dividende im Ergebnis einer natürlichen Person zufließt, z.B. bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, einer GmbH & atypisch Still). (ab 1.1.2012)

ALLE STEUERZAHLER

2. Strafrechtliches Risiko bei verspäteten Steueranmeldungen?

Eine Steuerstraftat kann bereits darin liegen, dass Steuern zu spät gezahlt werden. Eine Verwaltungsanweisung regelt die Frage, wann Finanzämter die Strafsachenstelle des Finanzamts zu unterrichten haben, wenn der Verdacht auf eine Steuerstraftat besteht. Bisher war darin ausdrücklich festgelegt, dass verspätete Steueranmeldungen kein Grund zur Unterrichtung sind. In den neuen Anweisungen, die ab 2012 gelten, fehlt dieser Hinweis. Es sind daher Zweifel entstanden, ob Unternehmer u.U. schon bei geringfügig verspäteter Abgabe von Anmeldungen (z.B. Lohnsteueranmeldungen oder Umsatzsteuervoranmeldungen) mit einer Unterrichtung der Strafsachenstelle zu rechnen haben. Dies wäre eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen erklärt, eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis sei nicht geplant. Fachleute weisen aber darauf hin, dass einzelne Finanzbeamte die Änderung der Anweisung anders verstehen könnten. Zudem sei bei unpünktlichen Anmeldungen künftig die Strafsachenstelle zu unterrichten. Diese habe dann darüber zu entscheiden, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Bisher konnte schon der einzelne Finanzbeamte entscheiden, dass kein Strafverfahren einzuleiten ist. Das Risiko für den unpünktlichen Unternehmer steigt somit. Wenn im Einzelfall die rechtzeitige Abgabe der Anmeldung nicht möglich sei, empfehle es sich, Fristverlängerung zu beantragen.

3. Nachweis: Rechtzeitiger Zugang des Steuerbescheids

Gegen einen Unternehmer erging ein Umsatzsteuerschätzungsbescheid unter dem 18.6.2009. Sein Einspruch erreichte das Finanzamt am 31.7.2009. Dieses wies ihn als verspätet zurück. Der Bescheid sei noch am 18.6.2009 zur Post gegeben worden. Er gelte demnach als am dritten Tag danach als zugegangen. Die einmonatige Einspruchsfrist sei versäumt.

Der Kläger machte geltend, ihm sei der Bescheid erst am 12.7.2009 zugegangen. Sein Einspruch sei daher noch rechtzeitig. Das Finanzgericht hielt den Einspruch jedoch für verspätet. Der Kläger habe nicht ausreichend dargelegt, warum ihm der Bescheid erst am 12.7. zugegangen sei. Dies sei zudem ungläubhaft, da der 12.7. ein Sonntag war. Der Kläger hätte das Finanzamt rechtzeitig davon unterrichten müssen, dass ihm der Bescheid verspätet zugegangen sei.

Der Kläger machte vor dem Bundesfinanzhof geltend, es widerspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn er beweisen müsse, dass ihn der Steuerbescheid verspätet erreicht habe. Es sei Sache des Absenders, den rechtzeitigen Zugang nachzuweisen. Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Ein Steuerzahler, der geltend macht, ein Steuerbescheid habe ihn verspätet erreicht, habe näher darlegen, woran dies liegen könnte. Es müssen sich zumindest Zweifel am rechtzeitigen Zugang ergeben. Erst dann habe das Finanzamt die Rechtzeitigkeit des Zugangs zu beweisen.

Hinweis: Bestreitet der Steuerzahler, dass ihn der Bescheid überhaupt erreicht hat, gilt das Ausgeführte nicht. Das Finanzamt ist voll beweispflichtig. Der Beweis kann auf Indizien gestützt werden.

PRIVATBEREICH

4. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten



Ab dem Veranlagungsjahr 2012 sind Kinderbetreuungskosten stets als Sonderausgaben absetzbar, nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wie bisher in bestimmten Fällen. Absetzbar sind weiterhin 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 € pro Kind. Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern) sind weggefallen.

Die Finanzverwaltung erläutert in einem neuen Schreiben Einzelheiten der nunmehr geltenden Regelung. Dabei geht sie u.a. auf Folgendes ein:

Allgemeine Anforderungen

- Dienstleistungen zur Betreuung,
- Aufwendungen (Geld, Sachleistungen),
- Haushaltszugehörigkeit eines Kindes,
- berechtigter Personenkreis,
- Höchstbetrag,

Nachweise (Rechnung, Zahlungsarten),

Zuordnung der Aufwendungen (verheiratete und nicht verheiratete Eltern).

5. Neues Kindergeldmerkblatt

Das Bundeszentralamt für Steuern hat das Merkblatt Kindergeld auf den Stand von 2012 gebracht und auf seinem Internetauftritt (http://www.bzst.de/DE/Home/home_node.html) bereit gestellt. Ab 2012 hat sich insbesondere geändert, unter welchen Voraussetzungen Kindergeld für Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr zu gewähren ist. Nach neuem Recht sind Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr stets zu berücksichtigen, wenn sie sich in einer beruflichen Erstausbildung befinden oder ein Erststudium absolvieren, sowie in Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie bei Ableistung bestimmter freiwilliger Dienste u.Ä. Nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, abgesehen bei einer Arbeitszeit bis 20 Stunden in der Woche und von geringfügiger Beschäftigung. Die bisherige Grenze der Einkünfte und Bezüge von 8.004 € ist weggefallen. Das Merkblatt geht hierauf näher ein. Ferner behandelt es unter anderem:

- Für welche Kinder gibt es Kindergeld?
- Kinder in Ausbildung
- Kinder ohne Arbeitsplatz
- Kinder ohne Ausbildungsplatz
- Kinder mit Behinderung
- Wegfall des Kindergeldanspruchs nach abgeschlossener Erstausbildung und schädlicher Erwerbstätigkeit
- Verheiratete Kinder

6. Neues zum Zugewinnausgleich bei Ehegatten

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen. Der während des Bestehens der Gemeinschaft insgesamt erlangte Vermögenszuwachs steht den Ehegatten je zur Hälfte zu. Daher kann nach Ende der Zugewinnngemeinschaft der Ehegatte

mit dem geringeren Zugewinn einen Ausgleich verlangen. Der Zugewinn eines Ehegatten besteht im Unterschied zwischen dem Vermögen bei Beginn und Ende der Zugewinnsgemeinschaft.

Die Zugewinnsgemeinschaft endet durch Tod eines Ehegatten, nach Ehescheidung oder aufgrund eines Ehevertrages. In bestimmten Fällen kann ein Ehegatte auch die vorzeitige Beendigung und Ausgleich des Zugewinns verlangen (z.B. nach mindestens dreijährigem Getrenntleben).

Der Zugewinnausgleich unterliegt nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach den neuen Erbschaftsteuerrichtlinien kann auch eine rückwirkende Vereinbarung einer Zugewinnsgemeinschaft anzuerkennen sein, ebenso die Vereinbarung eines abweichenden Anfangsvermögens. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob derartige Vereinbarungen als Schenkung zu behandeln sind. Dies wird angenommen, wenn die Vereinbarungen zu einer Erhöhung des Ausgleichsanspruchs eines Ehegatten führen und mit keiner Gegenleistung in Zusammenhang stehen.

Ein vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns ohne Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft wird als steuerpflichtige Schenkung angesehen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es jedoch anzuerkennen, wenn die Ehegatten die Zugewinnsgemeinschaft durch (notariellen) Ehevertrag beenden und anschließend neu begründen. Auf diesem Wege ist also im Ergebnis ein Zugewinnausgleich schon während der Ehe steuerfrei möglich.

Diese Grundsätze gelten nun für eingetragene Partner einer Lebensgemeinschaft entsprechend.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

7. Vorbehaltsnießbrauch und wirtschaftliches Eigentum

Der steuerpflichtige Gewinn aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen im Privatvermögen besteht im Unterschied zwischen Verkaufserlös und den Anschaffungskosten, davon sind ggf. noch Kosten der Veräußerung abzusetzen. Bei Anteilen, die der Veräußerer unentgeltlich erworben hat, sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers (Schenkers oder Erblassers) maßgebend.

Die Anschaffungskosten des Schenkers gehen jedoch nur dann auf den Beschenkten über, wenn durch die Schenkung auch das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen übertragen wird. Daran kann es z.B. fehlen, wenn sich der Schenker ein weitgehendes Nießbrauchsrecht an den Anteilen vorbehalten hat. Umfasst z.B. der Nießbrauch die gesamte Beteiligung, und stehen dem Nießbraucher die wesentlichen mit der Beteiligung verbundenen Rechte zu (vermögensmäßigen Rechte und die Verwaltungsrechte), z.B. durch Stimmrechtsvollmachten, und kann er diese Recht effektiv durchsetzen, bleibt das wirtschaftliche Eigentum bei ihm, geht nicht auf den Beschenkten über.

Falls der Beschenkte später das Nießbrauchsrecht ablöst, erwirbt er erst damit die Anteile. Seine Anschaffungskosten bestehen dann nur in Höhe der Ablösungszahlung. Die Anschaffungskosten des „Schenkers“ gehen nicht auf den Beschenkten über und sind dann steuerlich verloren.

8. Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer: Nutzungsvereinbarung



Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen betrieblichen Pkw seiner GmbH privat, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine betriebliche Veranlassung nur bei einer entsprechenden fremdüblichen Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung. Die ohne eine solche Vereinbarung erfolgende oder darüber hinausgehende oder einem ausdrücklichen Verbot widersprechende Nutzung ist hingegen durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mitveranlasst. Sie führt sowohl bei einem beherrschenden als auch bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Wie die Finanzverwaltung in einem neuen Schreiben ausführt, kann eine Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung auch durch eine - ggf. vom schriftlichen Anstellungsvertrag abweichende - mündliche oder konkludente Vereinbarung zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer erfolgen. Es muss dann entsprechend dieser Vereinbarung tatsächlich verfahren werden. Ein außen stehender Dritter muss zweifelsfrei erkennen können, dass der Pkw durch die GmbH auf Grund einer entgeltlichen Vereinbarung mit dem Gesellschafter überlassen wird.

Bei Überlassung des Pkw im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses muss die tatsächliche Durchführung der Vereinbarung - insbesondere durch zeitnahe Verbuchung des Lohnaufwands und Abführung der Lohnsteuer (und ggf. der Sozialversicherungsbeiträge) - durch die GmbH nachgewiesen sein. Erfolgt die Überlassung stattdessen im Rahmen eines entgeltlichen Überlassungsvertrags,

muss auch hier die Durchführung der Vereinbarung - etwa durch die zeitnahe Belastung des Verrechnungskontos des Gesellschafter-Geschäftsführers - dokumentiert sein.

9. Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer: Verdeckte Gewinnausschüttung

Führt die private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (u.a. wegen fehlender Nutzungsvereinbarung), gilt für deren Bewertung nach einem Schreiben der Finanzverwaltung Folgendes:

Bei der GmbH ist für die Bemessung der verdeckten Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit der privaten Kfz-Nutzung von der erzielbaren Vergütung auszugehen. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, ist die verdeckte Gewinnausschüttung mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung unter Einbeziehung eines angemessenen Gewinnaufschlag zu bemessen. Aus Vereinfachungsgründen kann stattdessen im Einzelfall die verdeckte Gewinnausschüttung für die private Nutzung eines betrieblichen Kfz mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer für jeden Kalendermonat bewertet werden. Bei Nutzung des Kfz durch den Gesellschafter-Geschäftsführer auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht sich dieser Wert um 0,03 % des Listenpreises monatlich und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung um 0,002 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und des Beschäftigungsortes.

Beim Gesellschafter ist die verdeckte Gewinnausschüttung entsprechend aufgrund der 1%-Regelung zu bewerten. Bei Nutzung des Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung erhöht sich der Wert wie oben dargestellt.

UNTERNEHMEN

10. Löschung aller ELENA-Daten

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung des ELENA-Verfahrensgesetzes Anfang Dezember 2011 wurden bereits wenige Tage später sämtliche Schlüssel für die ELENA-Daten durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vernichtet, der den Datenbankhauptschlüssel verwaltet hatte. Damit galten zwar die ELENA-Daten juristisch bereits als gelöscht. Die am ELENA-Verfahren Beteiligten hatten darüber hinaus auch eine physikalische Löschung der Daten vereinbart, auch wenn keine Möglichkeit der Entschlüsselung mehr bestand. Nachdem entsprechende Verfahren entwickelt wurden, ist nun auch die physikalische Löschung der Daten erfolgt. Dies ergibt sich aus einer Pressemitteilung des BfDI.

11. Elektronische Bilanz: Weitere Aufschiebung?

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind an sich erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Für das Jahr Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 lässt die Finanzverwaltung jedoch noch die Abgabe in Papierform zu. Die Finanzverwaltung hat bereits die Datenschemata für die Jahresabschlussdaten bei elektronischer Übermittlung veröffentlicht. Ferner legt sie fest, in welcher Weise die Daten für die elektronische Bilanz im Einzelnen aufzubereiten sind. Für Unternehmen kann die erforderliche Umstellung Kosten für Zeit, Personal, Software und Beratung mit sich bringen.

Nach Kritik aus der Fachliteratur hat nun auch das Bundesjustizministerium bezweifelt, ob das Bundesfinanzministerium zu derart weitgehenden Festlegungen über die Einzelheiten der elektronischen Bilanz berechtigt ist, die im Gesetz so nicht geregelt sind. Das Ministerium schlägt eine weitere Verschiebung der Einführung der elektronischen Bilanz um ein Jahr vor. Unternehmen sollten die Entwicklung verfolgen.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

12. Gewerbe eines Fußballnationalspielers



Ein Lizenzspieler der Fußballbundesliga, der als Mitglied der Nationalmannschaft auch verpflichtet ist, an Werbemaßnahmen zugunsten eines Sportartikelherstellers mitzuwirken und dafür an den Werbeeinnahmen beteiligt ist, erzielt daraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Es handelt sich nicht um Einkünfte aus seinem Anstellungsvertrag mit dem Fußballverein, entschied der Bundesfinanzhof.

Die für ein Gewerbe erforderliche Unternehmerinitiative sei zu bejahen. Der Kläger habe frei entscheiden können, ob er sich an den Werbemaßnahmen des DFB beteiligte. Hätte er die Beteiligung an den Werbemaßnahmen abgelehnt, wäre er zwar möglicherweise nicht als Nationalspieler berufen worden. Das wäre für ihn aber nicht mit einem existentiellen Risiko verbunden gewesen, da er von seinem Verein ausreichende Bezahlung erhielt. Zudem seien auch sonst Gewerbetreibende häufig wirtschaftlich gezwungen, Vertragsangebote Dritter anzunehmen. Dadurch werden sie nicht zu deren Arbeitnehmern. Auch das für ein Gewerbe erforderliche Unternehmerrisiko bejahte das Gericht. So war die genaue Höhe der Vergütung ungewiss und Ausfallzeiten wurden nicht bezahlt.

UMSATZSTEUER

13. Elektronische Umsatzsteuervoranmeldungen verfassungsgemäß

Seit dem 1.1.2005 haben Unternehmer ihre Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch abzugeben. Auf Antrag kann das Finanzamt hierauf zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten. Ist die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar, muss das Finanzamt dem Antrag stattgeben. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein unzumutbarer finanzieller Aufwand erforderlich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten zur elektronischen Übermittlung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage wäre.

Die Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen auf elektronischem Weg ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsmäßig. Sie diene dem legitimen Ziel, die übermittelten Daten durch die Finanzverwaltung unmittelbar weiterverarbeiten zu können. Ferner werde die Möglichkeit einer Überprüfung verbessert.

Die Regelung sei auch nicht unverhältnismäßig, denn in Härtefällen könne eine Befreiung von der Abgabe elektronischer Voranmeldungen erlangt werden. Wie das Gericht betont, hat der Unternehmer in einem Härtefall aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen einen Anspruch auf eine Befreiung. Diese steht nicht im Ermessen des Finanzamts, kann vom Finanzgericht also voll überprüft werden. Es sind aber andere Gründe denkbar, aus denen das Finanzamt von der elektronischen Übermittlung befreien kann.

Der Umstand, dass der Unternehmer sich den PC, Software und Internetanschluss erst beschaffen müsste, begründet nach der Entscheidung allein keinen Anspruch auf Befreiung, doch kann dies bei der Entscheidung über einen Billigkeitserlass eine Rolle spielen.

Ein Erlassgrund aus persönlichen Gründen kann z.B. vorliegen, wenn es dem Unternehmer aus Altersgründen nicht mehr zumutbar wäre, sich die nötige Medienkompetenz zu verschaffen. Hat eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen die persönlichen Billigkeitsgründe für jeden von ihnen zutreffen.

14. Ehrenamt: Entschädigung für Zeitversäumnis

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind u.a. steuerfrei, wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Die Finanzverwaltung hatte im Januar in einem neuen Schreiben u.a. ausgeführt, dass eine Entschädigung regelmäßig dann angemessen ist, wenn sie nicht mehr als 50 € je Tätigkeitsstunde beträgt, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Dies sollte für Umsätze gelten, die nach dem 31.3.2012 ausgeführt werden. Dieser Termin wurde nun auf den 31.12.2012 verschoben.

15. Umsatzsteuerbefreiung für die berufliche Fortbildung

Einrichtungen, die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten, behandeln diese zum Teil als umsatzsteuerpflichtig, zum Teil als umsatzsteuerfrei. Um eine gleichmäßige Umsatzbesteuerung sicherzustellen, weist das Bayerische Landesamt für Steuern auf Folgendes hin:

Nach dem Gesetz sind u.a. die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen bestimmter berufsbildender Einrichtungen steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf vorbereiten. Berufsbildende Einrichtungen sind Unternehmer, die Leistungen erbringen, die der Berufsaus- oder Berufsfortbildung dienen. Sie müssen spezielle Kenntnisse vermitteln, die zur Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten notwendig sind. Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, Umschulung sowie die berufliche Fortbildung. Es ist unerheblich, wem gegenüber sich der Unternehmer zivilrechtlich zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet hat. Vertragspartner kann der Arbeitgeber sein, obwohl Teilnehmer der/die Arbeitnehmer sind.

Dass an diesen Maßnahmen Personen teilnehmen, die bereits über eine berufliche Qualifikation verfügen, ist für die Befreiung unschädlich. Das Gleiche gilt für Leistungen im Bereich der allgemeinen Fort- und Weiterbildung (wie z.B. IT-Schulungen, Schulungen im Bereich Sozialkompetenz, Zeitmanagement u.Ä.). Auch eine Einrichtung, die Unterricht für das Erlernen des Umgangs mit Computern erteilt, erbringt unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen.

Materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung besteht kein Wahlrecht. Erfüllt eine Einrichtung die genannten Voraussetzungen, liegt aber bisher keine Bescheinigung der Landesbehörde vor, muss das Finanzamt den Unternehmer anhalten, eine entsprechende Bescheinigung zu beantragen. Unterlässt er dies, muss die Bescheinigung von Amts wegen beantragt werden. Sie kann rückwirkend erteilt werden.

16. Umsatzsteuerbefreiung für Tanz- und Ballettschulen



Unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen sind umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine staatliche Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Unter diese Steuerbefreiung fällt auch der Schul- und Hochschulunterricht. Hierzu hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2008 entschieden, dass es bei diesem für die Steuerbefreiung darauf ankommt, ob vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und ob die Leistungen der bloßen Freizeitgestaltung gedient haben. Im letzteren Fall sind sie nicht steuerbefreit.

Die Finanzverwaltung überträgt diese Grundsätze nun auf Ballett- und Tanzschulen. Diese können als allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtungen beurteilt werden. Steuerfrei können Kurse der tänzerischen Früherziehung und Kindertanzen für Kinder ab 3 Jahren und klassischer Ballettunterricht sein. Nicht steuerbefreit sind Kurse zur reinen Freizeitgestaltung. Dies sind z.B. Kurse für Eltern von Schülern, um die Wartezeit während des Unterrichts der Kinder sinnvoll zu nutzen, Kurse für Senioren oder Kurse für allgemein am Tanz interessierte Menschen (u.a. spezielle Hochzeits- und Crashkurse).

Die Grundsätze gelten nach einem neuen Schreiben in allen offenen Fällen. Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn Umsätze, die vor dem 1.7. 2012 erbracht werden, als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

17. Steuerermäßigung: Eintrittskarten für Theater u. a.

Für die Eintrittskarten von Theatern, Konzerten, Museen u.a. gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Werden bei Theatervorführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, kann nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung jeder Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Sie steht bei Tournee-Veranstaltungen sowohl dem Tournee-Veranstalter als auch dem örtlichen Veranstalter zu.

Die Finanzverwaltung hat dies nun in einem neuen Schreiben eingeschränkt. Werden bei Theateraufführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, kann nur der Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, der die Eintrittsberechtigung verschafft. Bei Tournee-Veranstaltungen steht deshalb die Steuerermäßigung regelmäßig nur dem örtlichen Veranstalter zu.

Dies gilt für Umsätze, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden. Für vor dem 1.1.2013 ausgeführte Leistungen der Tournee-Veranstalter wird es nicht beanstandet, wenn diese den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden bzw. angewandt haben.

18. Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Anforderungen an die Beleg- und Buchnachweise für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen und Ausfuhrlieferungen wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2012 geändert. Bezüglich der Ausfuhrlieferungen liegt inzwischen ein endgültiger Erlass der Finanzverwaltung vor, der zwingend ab dem 1.4. 2012 anzuwenden ist. Bis 31.3.2012 konnte noch nach bisherigem Recht verfahren werden.

Der Entwurf eines Erlasses bezüglich der innergemeinschaftlichen Lieferungen wurde von Wirtschaftsverbänden heftig kritisiert. Hauptangriffspunkt ist die Einführung einer „Gelangsbestätigung“, die in anderen Staaten meist nicht bekannt ist und zu praktischen Problemen führt.

Das Bundesfinanzministerium hat soeben einen zweiten Entwurf eines Einführungsschreibens zu den Nachweisen den Verbänden zugeleitet, die nun dazu Stellung nehmen können. Es gilt weiterhin die Übergangsregelung, wonach für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 30.6.2012 die Nachweise noch nach bisherigem Recht geführt werden können. Im Zweifel wird es sich empfehlen, dies zu tun, solange das endgültige Einführungsschreiben nicht vorliegt.

19. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände

Für Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber (Besitzer des Sicherungsgutes) an den Sicherungsnehmer (z.B. die Bank) außerhalb des Insolvenzverfahrens schuldet der Sicherungsnehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist. Werden Gegenstände des Unternehmensvermögens zur Sicherung bestehender Verbindlichkeiten übereignet, kommt es erst bei der Verwertung des Gegenstandes je nach Fallgestaltung zu einem sog. Doppelumsatz bzw. einem sog. Dreifachumsatz. Hierfür gilt nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt Folgendes:

1. Verwertung durch den Sicherungsnehmer

Veräußert der Sicherungsnehmer den sicherungsübereigneten Gegenstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an einen privaten Erwerber, findet zwischen dem Sicherungsnehmer und dem privaten Erwerber und gleichzeitig zwischen dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer jeweils eine Lieferung statt (sog. Doppelumsatz). Der Sicherungsnehmer schuldet die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger für die an ihn erbrachte Lieferung und gleichzeitig für die Lieferung, die er an den privaten Erwerber ausgeführt hat.

2. Verwertung durch den Sicherungsgeber

Zu einem Doppelumsatz kommt es auch, wenn nach Eintritt der Verwertungsreife der Sicherungsgeber im Namen des Sicherungsnehmers das Sicherungsgut veräußert. Gleiches gilt, wenn die Veräußerung zwar durch den Sicherungsnehmer aber im Auftrag und für Rechnung des Sicherungsgebers erfolgt. Der Sicherungsnehmer schuldet die Umsatzsteuer für die an ihn ausgeführte Lieferung und gleichzeitig für die Lieferung an den privaten Erwerber.

Demgegenüber liegt ein sog. Dreifachumsatz vor, wenn der Sicherungsgeber das Sicherungsgut im eigenen Namen und auf Rechnung des Sicherungsnehmers veräußert.

- Die ursprüngliche Sicherungsübereignung wird zu einer Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer. Für diese Lieferung schuldet der Sicherungsnehmer die Umsatzsteuer.
- Zugleich liegt zwischen dem Sicherungsnehmer und dem Sicherungsgeber eine Lieferung im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes vor, bei der der Sicherungsgeber als Abnehmer

gilt. Die entgeltliche Lieferung an den Erwerber wird vom Sicherungsgeber ausgeführt. Für beide Lieferungen schuldet jeweils der leistende Unternehmer die Steuer.

ARBEITNEHMER

20. Fahrtkosten bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme und einem Vollzeitstudium

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abgezogen werden. Bislang hat der Bundesfinanzhof als regelmäßige Arbeitsstätte auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht werden. Die Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung waren deshalb nicht in tatsächlicher Höhe, sondern der Höhe nach nur beschränkt abzugsfähig. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof nun aufgegeben. Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt.

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Fällen die Aufwendungen für die Fahrten zwischen der Wohnung und einer vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung in voller Höhe (wie bei Dienstreisen) als Werbungskosten anerkannt.

Die Entscheidungen betrafen die Fahrtkosten einer Studentin zur Hochschule (Universität) im Rahmen eines Zweitstudiums sowie die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme angefallen waren.

In der Pressemitteilung zu den Urteilen weist der Bundesfinanzhof ergänzend darauf hin, dass die Aufwendungen für Dienstreisen allerdings (auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale) steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn der Steuerpflichtige Fahrtaufwand tatsächlich getragen hat. Bei Anwendung der Entfernungspauschale komme es darauf nicht an.

21. Auslandsgruppenreisen: Werbungskosten

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konnten Ausgaben, die teilweise privat veranlasst waren, steuerlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. So waren Kosten von Auslandsstudienreisen nur absetzbar bei nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasster Teilnahme. Das Aufteilungsverbot hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs im Jahr 2009 aufgegeben.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass trotz dieser Entscheidung die Kosten von Studiengruppenreisen weiterhin nur unter den bisherigen strengen Voraussetzungen absetzbar sind. Es genügt für sich allein nicht, wenn die Reise von einem beruflichen Fachverband angeboten wird und mit der Reise eine berufliche Fortbildung bezweckt wird. Insbesondere ist bei Auslandsgruppenreisen neben einer fachlichen Organisation maßgebend, dass das Programm auf die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten ist und der Teilnehmerkreis gleichartig (homogen) ist, also derselben Berufsgruppe angehört. Im Urteilsfall erkannte das Gericht einer Lehrerin die Kosten einer Reise nach China nicht als Werbungskosten an, da das Programm im Wesentlichen aus allgemein touristischen Zielen bestand. Der Besuch zweier Dorfschulen änderte daran nichts. Da dieser Teil von zeitlich untergeordneter Bedeutung war, wurde insoweit auch keine Aufteilung der Kosten in beruflich und privat veranlasst zugelassen.

22. Verpflegungsmehraufwendungen für Fahrer eines Noteinsatzwagens

Ein Feuerwehrmann war bei der Stadt X beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörten auch Bereitschaftsdienste als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeuges eines evangelischen Krankenhauses in X. Der Bereitschaftsdienst umfasste jeweils 24 Stunden. Hierfür stand ihm ein separates Dienstzimmer im Krankenhaus zur Verfügung.

Der Feuerwehrmann machte in seiner Einkommensteuererklärung Mehraufwendungen für Verpflegung geltend. Das Finanzamt erkannte diesen nicht an, da mehrere Arbeitsstätten beständen.

Der Bundesfinanzhof entschied nun aufgrund seiner neuen Rechtsprechung, dass der Feuerwehrmann nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben könne. Diese befinde sich bei der Stadt X. Das Krankenhaus könne schon deshalb keine regelmäßige Arbeitsstätte sein, weil es sich nicht

um eine betriebliche Einrichtung der Stadt (Arbeitgeberin) handele. Insoweit sich der Feuerwehrmann im Krankenhaus aufhalte, bzw. bei Rettungseinsätzen unterwegs sei, handele es sich um eine Auswärtstätigkeit. Hierfür könne er Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend der Dauer der Abwesenheit geltend machen.

23. Lohnersatzleistungen: Versehentliche Nichterfassung

Das Finanzamt darf Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die ihm beim Erlass eines Steuerbescheids unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Dies gilt auch, wenn der Bescheid bestandskräftig ist. Ein Fehler ist offenbar, wenn er bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist. Unerheblich ist, ob der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit anhand des Bescheids oder der ihm vorliegenden Unterlagen erkennen konnte.

Der Bundesfinanzhof hatte nun darüber zu entscheiden, ob bei versehentlicher Nichterfassung von Lohnersatzleistungen eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt. In dem Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer in einem Jahr einige Monate Arbeitslosengeld bezogen und die entsprechende Bescheinigung seiner Steuererklärung beigelegt. Der Finanzbeamte trug den Betrag ein und vermerkte, dass der Bescheid vorlag. Im Steuerbescheid wurden die Lohnersatzleistungen jedoch nicht berücksichtigt. Im Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid stellt das Finanzamt den Fehler fest, berichtigte den Bescheid wegen offener Unrichtigkeit und setzte eine höhere Steuer fest. Nach Auffassung des Finanzgerichts lag zwar ein versehentlicher Erfassungsfehler vor. Dieser sei aber nicht für jeden unvoreingenommenen Dritten aus dem Steuerbescheid und dem übrigen Akteninhalt erkennbar gewesen. Es verneinte daher eine offenbare Unrichtigkeit. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Beurteilung.

KAPITALANLEGER

24. Verschärfung des Steuerabkommen mit der Schweiz vereinbart



Das geplante Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland sieht unter anderem eine Versteuerung der Kapitalanlagen deutscher Anleger in der Schweiz vor. Für nicht erklärte Einkünfte der Vergangenheit ist eine Nachversteuerung vorgesehen. Das Abkommen wurde bisher wegen Widerstands des deutschen Bunderrats nicht ratifiziert. Es haben nun Nachverhandlungen stattgefunden, die laut Bundesfinanzministerium unter anderem zu folgenden Änderungen führten:

Nach Inkrafttreten des Abkommens werden auch Erbschaften erfasst. Die Erben müssen entweder einer Steuer von 50 % oder der Offenlegung des Erbfalls zustimmen.

Bei der pauschalen Besteuerung von Kapitalerträgen in der Vergangenheit wurde die Bandbreite der in Betracht kommenden Steuersätze von 19 % bis 34 % auf 21 % bis 41 % erhöht.

Die Höchstzahl Anzahl möglicher Auskunftersuchen der deutschen an die schweizerische Steuerverwaltung wurde von 999 auf 1.300 innerhalb von zwei Jahren erhöht.

Bereits mit Inkrafttreten des Abkommens zum 1.1.2013 ist keine Verlagerung mehr von Vermögen deutscher Staatsbürger aus der Schweiz in Drittstaaten ohne Meldung möglich. Dieser Stichtag wurde vom 31.5.2013 vorverlegt.

Dem Abkommen müssen in Deutschland noch Bundestag und Bundesrat zustimmen.

25. Veräußerungsgewinn in Fremdwährung

Der Gewinn aus Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG im Privatvermögen unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Besteuerung als gewerblicher Gewinn. Nach jetzigem Recht genügt eine Beteiligung des Verkäufers von mindestens 1 %, vor 2002 (bei Auslandsbeteiligungen vor 2001) waren 10 %, vor 1999 mehr als 25 % erforderlich. Gleiches gilt jeweils für den Gewinn aus Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft.

Wurden die Anteile an der Gesellschaft in Fremdwährung erworben, ist als Anschaffungskosten der Betrag anzusetzen, der sich nach Umrechnung in Euro gemäß amtlichem Kurs bei Anschaffung ergab. Wurde auch die Veräußerung bzw. die Liquidation in Fremdwährung abgewickelt, ist dieser Erlös ebenfalls in Euro umzurechnen zum Kurs bei Veräußerung bzw. Liquidation. Ein Wäh-

rungsgewinn oder -verlust, der sich aus der Kursänderung zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Liquidation ergibt, geht so in die Berechnung des Veräußerungsgewinns ein. Es sind nicht etwa den Anschaffungskosten in Fremdwährung der Erlös in Fremdwährung gegenüber zu stellen und erst die Differenz in Euro umzurechnen, hat nun der Bundesfinanzhof klargestellt.

Diese Berechnungsweise gilt kraft Gesetzes auch für die Berechnung eines Veräußerungsgewinns aus privaten Kapitalanlagen, wenn der Gewinn der Abgeltungsteuer unterliegt (bei Erwerb der Kapitalanlage, z.B. Wertpapieren, nach dem 31.12.2008).

ERBSCHAFTSTEUER/SCHENKUNGSTEUER

26. Instandhaltungsrücklage bei Wohnungseigentum

Das gleichzeitig mit einer Eigentumswohnung erworbene Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eine mit einer Geldforderung vergleichbare Vermögensposition. Sie fällt nicht unter den Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes und wird bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer nicht berücksichtigt.

Diese steuerliche Beurteilung gilt nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt auch für die Erbschaft-/Schenkungsteuer. Die Instandhaltungsrücklage ist daher bei einer Erbschaft oder Schenkung neben dem Wohnungseigentum als gesonderte Kapitalforderung zu erfassen.

ZIVILRECHT

27. Gläubigerbenachteiligung: Einsetzung als Bezugsberechtigten

Rechtshandlungen, mit denen ein Schuldner beabsichtigt, seine Gläubiger zu benachteiligen, sind unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens anfechtbar. Eine anfechtbare Handlung kann auch die unentgeltliche Übertragung des Bezugsrechts aus einer Lebensversicherung auf einen Dritten sein, z.B. auf einen Angehörigen.

Wird das Bezugsrecht unwiderruflich übertragen, liegt bereits hierin die ggf. anfechtbare Handlung, denn hiermit scheidet der Anspruch auf die Versicherungsleistung aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers aus. Bei Einräumung eines widerruflichen Bezugsrechts liegt die anfechtbare Handlung dagegen erst im Eintritt des Versicherungsfalles, also z.B. in der Auszahlung der Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Bis dahin hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, das Bezugsrecht zu widerrufen. Demnach könnten seine Gläubiger seine Rechte aus der Versicherung pfänden und dann das Bezugsrecht widerrufen. Die Versicherungsleistung stünde ihnen so als Haftungsmasse zur Verfügung.

Wird ein unwiderrufliches Bezugsrecht wieder in ein widerrufliches Bezugsrecht umgewandelt, was mit Zustimmung des Bezugsberechtigten möglich ist, ist ebenfalls erst die Auszahlung der Versicherungsleistung anfechtbar. Die Rechtslage ist dann wie bei einem von vornherein widerruflichem Bezugsrecht. (Bundesgerichtshof)

Hinweis: Ob die anfechtbare Handlung bereits in der Einräumung des Bezugsrechts liegt oder erst in der Auszahlung der Versicherungssumme, ist insbesondere für die Frage von Bedeutung, ab wann die Anfechtungsfristen laufen.

SOZIALRECHT

28. Berechnung des Arbeitslosengeldes nach Elternzeit

Das Arbeitslosengeld berechnet sich nach dem Einkommen des letzten Jahres, unter bestimmten Voraussetzungen nach dem der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung. Wurde in dieser Zeit kein Einkommen erzielt, kann die Agentur für Arbeit stattdessen fiktive Beträge zugrunde legen, von denen sie annimmt, dass diese von dem Antragsteller in einem möglichen neuen Arbeitsverhältnis verdient werden könnten. Diese Regelung verstößt nach Entscheidungen des Bundessozialgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts weder gegen Art. 3 GG (Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) noch gegen Art. 6 GG (Schutz der Ehe, Familie).

Sie gilt auch, wenn nach der Elternzeit Arbeitslosengeld beantragt wird. So kann ein vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung und der Elternzeit erzielt hohes Einkommen bei Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt werden. Es sind stattdessen die fiktiven Beträge des

letzten, bzw. der letzten zwei Jahre zugrunde zu legen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Sozialgerichts Mainz.

ARBEITSRECHT

29. Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach AGG

Will ein Arbeitnehmer Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen Benachteiligung geltend machen, muss er dafür eine Zweimonatsfrist einhalten. Die Frist ist wirksam und begegnet nach europäischem Recht keinen Bedenken, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Bei Ablehnung einer Bewerbung beginnt die Frist mit deren Zugang und in sonstigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in dem der Bewerber von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. Bei verspäteter Geltendmachung nach Fristablauf bestehen keine Ersatzansprüche. In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer die Frist um zwei Tage überschritten. Seine Klage war daher in allen drei Instanzen erfolglos.

STEUERTERMINE

30. Übersicht Juni, Juli und August 2012

11.06. (* 14.06.)	10.07. (* 13.07.)	10.08. (* 13.08.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		15.08. (*20.08.)
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		Gewerbesteuer
		Grundsteuer
27.06.	27.07.	29.08.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.